

# **Abwasserzweckverband „Kaiserstuhl Nord“**

## **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 02.12.2024**

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Kaiserstuhl Nord“ am 26.05.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 13 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Der jeweilige Anteil der Verbandsgemeinden an den umzulegenden Kosten bemisst sich nach den Einwohnerzahlen des Melderegisters zum 30.06. im Durchschnitt der dem Haushaltsjahr vorausgehenden fünf Kalenderjahre.

### **§ 2**

§ 16 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Zweckverbands [www.azv-kaiserstuhlnord.de](http://www.azv-kaiserstuhlnord.de) unter der Rubrik öffentliche Bekanntmachungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag nach der Bereitstellung.

### **§ 3**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Wyhl am Kaiserstuhl, 26.05.2025

Der Verbandsvorsitzende

  
Bürger  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber des Zweckverbands unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.